

AIDA Cruises

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Beförderung von Luftfracht

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beförderung von Luftfracht (nachfolgend: "**AGB**") gelten für alle Verträge zur Beförderung von Luftfracht und damit in Zusammenhang stehender Leistungen (nachfolgend: „**Beförderungsvertrag**“) zwischen AIDA Cruises - German Branch of Costa Crociere S.p.A. (nachfolgend "**AIDA Cruises**") und dem Auftragnehmer (wie unten in Ziffer 2 definiert).
- 1.2 Für den Beförderungsvertrag gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AGB.
- 1.3 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennt AIDA Cruises nicht an. Dies gilt auch dann, wenn AIDA Cruises ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Beförderung beauftragt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.6 Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Beförderungsvertrag kann der Auftragnehmer Dritte einsetzen. Er ist nicht verpflichtet, persönlich zu leisten. Setzt der Auftragnehmer einen Dritten, etwa einen Ausführenden Luftfrachtnehmer ein, hat er durch entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Beförderungsvertrages einschließlich dieser AGB durch den Dritten eingehalten werden.

2. Weitere Definitionen

Abkommen	bezeichnet eines oder mehrere der nachfolgenden Abkommen:
	<ul style="list-style-type: none">• Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr; abgeschlossen in Montreal am 28.05.1999 in seiner jeweils gültigen Fassung,
	<ul style="list-style-type: none">• Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr; abgeschlossen in Warschau am 12.10.1929 (Warschauer Abkommen),
	<ul style="list-style-type: none">• Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haager Änderungsprotokolls vom 28.09.1955,
	<ul style="list-style-type: none">• Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Guadalajara am 18.09.1961 (Abkommen von Guadalajara).
Auftragnehmer	bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die den Beförderungsvertrag mit AIDA Cruises abschließt, dies kann der Vertragliche Luftfrachtführer sein oder der Ausführende Luftfrachtführer,
Ausführender Luftfrachtführer	bezeichnet denjenigen Luftfrachtführer, der die Beförderung ganz oder zum Teil vornimmt.
Empfänger	bezeichnet die natürliche oder juristische Person, deren Namen im Luftfrachtbrief in dem dafür vorgesehenen Feld eingetragen ist und an den der Luftfrachtführer zu übergeben hat, sofern keine andere Weisung durch AIDA Cruises erfolgt.
Vertraglicher Luftfrachtführer	hat die Bedeutung, die in den Abkommen festgelegt ist.

3. LUFTFRACHTBRIEF UND ANDERE DOKUMENTE

- 3.1 AIDA Cruises ist dafür verantwortlich, den Luftfrachtbrief auszufüllen. AIDA Cruises ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Luftfrachtbrief sowie der weiteren zur Beförderung jeweils notwendigen Dokumente, wie beispielsweise Handelsrechnung, Liefererschein, etc. verantwortlich.

- 3.2 AIDA Cruises wird den Luftfrachtbrief (soweit papierhaft ausgestellt) sowie die weiteren zur Beförderung notwendigen Dokumente mit Übergabe der Fracht zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Soweit der Auftragnehmer / Ausführende Luftfrachtführer dies anbietet, kann der Luftfrachtbrief auch in elektronischer Form ausgefüllt werden.
- 3.4 Füllt der Auftragnehmer den Luftfrachtbrief im Auftrag von AIDA Cruises aus, haftet er AIDA Cruises nach den gesetzlichen Regelungen dafür, dass die ihm von AIDA Cruises mitgeteilten Informationen richtig in den Luftfrachtbrief eingetragen werden.

4. WEITERE PFLICHTEN VON AIDA CRUISES UND KORRESPONDIERDE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 4.1 AIDA Cruises ist allein für das Verpacken der Fracht verantwortlich. AIDA Cruises kann dafür Erfüllungsgehilfen einsetzen. AIDA Cruises hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fracht ordnungsgemäß verpackt, markiert und beschriftet und zum Lufttransport geeignet ist.
- 4.2 AIDA Cruises ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Urkunden zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen, die für eine amtliche Behandlung, insbesondere eine Zollabfertigung, vor Ablieferung der Fracht erforderlich sind.
- 4.3 AIDA Cruises ist verpflichtet, den Auftragnehmer über eine Gefährlichkeit der Fracht in Textform zu informieren. Dabei sind die Art und, soweit im jeweiligen Fall erforderlich, die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich bei der gefährlichen Fracht um Gefahrgut im Sinne einer gesetzlichen Vorschrift oder der Dangerous Goods Regulations der IATA („**IATA DGR**“) oder der ICAO, so hat AIDA Cruises die für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung erforderlichen Angaben, insbesondere die Klassifizierung nach dem anwendbaren Gefahrgutrecht bzw. der IATA DGR, ICAO Regularien, mitzuteilen und spätestens bei Übergabe der Fracht die erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
- 4.4 Unbeschadet der Ziffer 4.3 wird AIDA Cruises dem Auftragnehmer rechtzeitig alle weiteren AIDA Cruises bekannten und für die Beförderung wesentlichen Information zur Fracht geben. Darunter fallen unter anderem neben Art und Beschaffenheit der Fracht, dem Rohgewicht oder der anders angegebenen Menge, Zeichen, Nummern, Anzahl der Packstücke, auch die besonderen Eigenschaften der Fracht (wie etwa lebende Tiere, Pflanzen, Verderblichkeit).
- 4.5 AIDA Cruises wird dem Auftragnehmer den Warenwert für eine Versicherung der Fracht angeben, wenn der Auftragnehmer auf Wunsch von AIDA Cruises eine Versicherung für AIDA Cruises abschließen soll.

4.6 Der Auftragnehmer wird AIDA Cruises bei ihren Verpflichtungen aus dieser Ziffer 4 unterstützen. Er wird AIDA Cruises insbesondere bei ihm oder dem Ausführenden Luftfrachtführer vorhandenen Formulare zur Erfüllung der Informationspflichten zur Verfügung stellen (papierhaft oder elektronisch je nach Verfügbarkeit) und auf Anfrage von AIDA Cruises Unterstützung beim Ausfüllen der Formulare, Auskunft zu ordnungsgemäßen Verpackungen oder zur Gefährlichkeit der Fracht und ggf. zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen geben.

5. VON DER BEFÖRDERUNG AUSGESCHLOSSENE FRACHT

- 5.1 Der Auftragnehmer wird AIDA Cruises darauf hinweisen, wenn bestimmte Fracht von der Beförderung ausgeschlossen ist.
- 5.2 Ziffer 5.1 gilt nicht für Fracht, die nach den IATA DGR oder den Regularien der ICAO von der Luftbeförderung ausgeschlossen ist.

6. ANNAHME DER FRACHT

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, AIDA Cruises unverzüglich zu informieren, wenn er die Fracht nicht oder nicht rechtzeitig zur im jeweiligen Beförderungsvertrag vereinbarten Zeit übernehmen kann.
- 6.2 Ist eine Abholung durch den Auftragnehmer und dafür eine feste Zeit oder ein Zeitfenster nach dem Kalender vereinbart, gilt dies im Zweifel für die Ankunft des Auftragnehmers an der vereinbarten Stelle zur Annahme der Fracht. Die Ladezeit beginnt in diesem Falle zu der festgelegten Zeit bzw. dem Ende des Zeitfensters. Hält der Auftragnehmer diese Zeit bzw. das Zeitfenster nicht ein, kann AIDA Cruises den Beginn der neuen Ladezeit unter Berücksichtigung der Umstände des Falls nach billigem Ermessen bestimmen. Dies berührt nicht weitere Rechte, die AIDA Cruises nach Gesetz zustehen können.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Fracht zu verladen und zu entladen, es sei denn die Parteien treffen im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung. Erfolgt die Ver- oder Entladung an mehr als einer Lade- oder Entladestelle, stellt der Auftragnehmer nach Abschluss der beförderungssicheren Verladung einer Fracht die Ladungssicherheit durchgehend bis zur letzten Entladestelle sicher.
- 6.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Luftfrachtbrief gemachten Angaben darauf zu überprüfen, ob sie in Bezug auf die Art und Beschaffenheit der Fracht, dem Rohgewicht bzw. der angegebenen Menge, Zeichen, Nummern, Anzahl der Packstücke, Inhalt, äußerliche Unversehrtheit (auch der Verpackung), richtig sind. Dies gilt nicht für den Wert der Fracht.

7. AUSFÜHRUNG DER BEFÖRDERUNG

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Schnittstellenkontrollen durchzuführen. Er hat dabei insbesondere die Fracht auf Vollzähligkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Labeln, Plomben und Verschlüssen zu überprüfen. Unregelmäßigkeiten sind durch den Auftragnehmer zu dokumentieren.
- 7.2 Umfasst der Beförderungsvertrag eine internationale Beförderung, so beinhaltet er, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, auch die zollamtliche Behandlung der Fracht. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht, es sei denn dies ist im Einzelfall anders vereinbart.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, AIDA Cruises auf deren Anfrage innerhalb angemessener Zeit Auskunft über den aktuellen Ort, den Transportstatus und den Ablieferungszeitpunkt der Fracht zu geben.
- 7.4 Tritt ein Beförderungshindernis ein oder ist ein solches abzusehen, hat der Auftragnehmer AIDA Cruises unverzüglich alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ggf. weitere Weisungen von AIDA Cruises einzuholen und auszuführen.

8. ABLIEFERUNG DER FRACHT

- 8.1 Kann der Auftragnehmer die Fracht nicht oder nicht rechtzeitig zur im Beförderungsvertrag vereinbarten Zeit abliefern, so hat er dies AIDA Cruises unverzüglich anzuzeigen.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, AIDA Cruises nach Ausführung der Beförderung sämtliche Ablieferungsnachweise zu übermitteln.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, AIDA Cruises unverzüglich über Ablieferungshindernisse zu informieren. Bei Auftreten eines solchen Hindernisses ist der Auftragnehmer verpflichtet, AIDA Cruises vorher zu informieren, soweit dies im Einzelfall tatsächlich möglich ist.
- 8.4 Ist der Empfänger nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme der Fracht, so muss der Auftragnehmer die Weisungen von AIDA Cruises einholen. Der Auftragnehmer ist, wenn ihm Weisungen erteilt worden sind und das Hindernis nicht seinem Risikobereich zuzurechnen ist, berechtigt, die Erstattung der ihm durch die Weisung entstehenden Kosten geltend zu machen.

9. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

- 9.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich den jeweils auf die Beförderung anwendbaren Abkommen, soweit nachstehend nichts Abweichendes festgelegt ist.

- 9.2 **Der Auftragnehmer verzichtet gemäß Art. 25 des Montrealer Übereinkommens auf die Haftungshöchstbeträge des Montrealer Übereinkommens. Dieser Verzicht gilt auch, soweit das Warschauer Abkommen zu Anwendung gelangt, für die durch das Warschauer Abkommen festgelegten Haftungshöchstbeträge.**
- 9.3 **Soweit keines der Abkommen auf die Beförderung Anwendung findet, wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Verlust oder Beschädigung der Fracht abweichend von den gesetzlichen Regelungen auf einen Betrag von 40 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Fracht festgelegt.**
- 9.4 Ziffer 9.2 beeinträchtigt nicht die Pflicht des Auftragnehmers für den Fall, dass AIDA Cruises bei Übergabe der Fracht an den Auftragnehmer das Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig angegeben und den verlangten Zuschlag entrichtet hat, im Falle von Zerstörung, Verlust Beschädigung oder Verspätung der Fracht bis zur Höhe des angegebenen Betrages Ersatz zu leisten, sofern der Auftragnehmer nicht nachweist, dass dieser höher ist als das tatsächliche Interesse von AIDA Cruises an der Ablieferung am Bestimmungsort.

10. HAFTUNG VON AIDA CRUISES

- 10.1 AIDA Cruises haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich den jeweils auf die Beförderung anwendbaren Abkommen, soweit nachstehend nichts Abweichendes festgelegt ist.
- 10.2 Die Haftung von AIDA Cruises für (i) ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung, (ii) Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Luftfrachtbrief aufgenommenen Angaben, (iii) Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder (iv) das Fehlen, die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der in Ziffer 4.2 genannten Urkunden oder Auskünfte wird der Höhe nach auf 8,33 SZR je Kilogramm des Rohgewichts der Fracht beschränkt. Dies gilt nicht, soweit der Verstoß durch AIDA Cruises, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde oder bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ein Mitverschulden des Auftragnehmers oder des Ausführenden Luftfrachtführers (z.B. Ziffer 3.4) wird hiervon nicht berührt.
- 10.3 In anderen als den durch Ziffer 10.2 abgedeckten Fällen haftet AIDA Cruises bei einfacher Fahrlässigkeit von AIDA Cruises, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von AIDA Cruises begrenzt auf Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftungsbeschränkung dieser Ziffer 10.3 gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit.

11. VERSICHERUNG

- 11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für seine Haftung aus dem Beförderungsvertrag eine Versicherung abzuschließen, die seine Haftung wegen Schäden aus dem Beförderungsvertrag deckt, und diese während der Laufzeit des Beförderungsvertrages aufrechtzuerhalten.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Bestehen der Versicherung AIDA Cruises gegenüber auf Anfrage nachzuweisen.

12. ENTGELT

- 12.1 Das Entgelt für die durch den Auftragnehmer nach dem Beförderungsvertrag zu erbringenden Leistungen wird von den Parteien jeweils anlässlich des konkreten jeweiligen Beförderungsvertrages vereinbart.
- 12.2 Soweit nicht ausdrücklich im jeweiligen Beförderungsvertrag anderweitig vereinbart, sind mit dem Entgelt nach Ziffer 12.1 sämtliche Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten, insbesondere sämtliche mit der Beförderung vorhersehbaren und normalen Leistungen des Auftragnehmers, wie die Be- und Entladung, die Verzollung sowie die Kosten der Verladung. Ein ggf. dem Auftragnehmer zustehendes Standgeld bleibt unberührt.
- 12.3 Kosten, die dem Auftragnehmer durch die Einholung und Ausführungen von Weisungen seitens AIDA Cruises entstehen, werden dem Auftragnehmer ersetzt, soweit er diese Kosten nicht selbst verschuldet hat.
- 12.4 Der Auftragnehmer wird nach der Durchführung der Beförderung AIDA Cruises eine ordnungsgemäße Rechnung über das vereinbarte Entgelt sowie die ihm ggf. nach Ziffer 12.3 zu ersetzen den Kosten stellen. Die Rechnung ist 60 Tage nach Zugang der Rechnung bei AIDA zu Zahlung fällig.

13. ETHIK & COMPLIANCE

Die unter www.aida.de/supplier abrufbaren Standards & Richtlinien von AIDA Cruises („Standards“) sind wesentlicher Bestandteil des Beförderungsvertrages. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen des Beförderungsvertrages und den Standards gehen die Bestimmungen der Standards vor, soweit sie die darin enthaltenen Themenbereiche (Ethik, Anti-Korruption, Sanktionen, Bestechung) betreffen und für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Beförderungsvertrag relevant sind.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, liegt der ausschließliche Gerichtsstand für alle beteiligten Parteien

am Sitz von AIDA Cruises, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. In einem solchen Falle gilt das Gesetz.

- 14.2 Der jeweilige Beförderungsvertrag und diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.3 Die Aufrechnung von Forderungen des Auftragnehmers gegen AIDA Cruises ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

+++